



Abfallreglement

vom 09.06.2015

in Kraft seit 01.01.2016

Änderungen vom 23.06.2021

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Gegenstand und Geltungsbereich	1	3
Grundsätze Abfallbewirtschaftung	2	3
Siedlungsabfälle Definition	3	3
Siedlungsabfälle Arten	4	3/4
II. Zuständigkeiten, Aufgaben und Pflichten		
Aufgaben und Pflichten der Gemeinde		
Generelle Aufgaben Gemeinde	5 + 6	4/5
Separat-/Wertstoffsammlungen	7	5
Sonderabfälle	8	5
Tierkörper	9	5
Information	10	5
Abfallkonzept	11	5
Vermittlung Abfuhrdienstleistungen für ortsansässige Betriebe mit mehr als 250 Vollzeitstellen	12	6
Aufgaben und Pflichten der Abfallinhaberinnen/-inhaber		
Entsorgung Siedlungsabfälle Grundsätze	13	6
Kompostierung	13	6
Invasive Pflanzen	13	6
Ortsansässige Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen	14	7
Öffentliche Verwaltungen	14	7
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben und Verwaltungen	14	7
Bereitstellung Siedlungsabfälle Grundsätze	15	7
Verdichtung Siedlungsabfälle	15	7
Besondere Entsorgungspflichten	16	7
Veranstaltungen	16	7
Grossanlässe	16	7
III. Verbote		
Unzulässige Entsorgung Siedlungsabfälle	17	8
IV. Finanzierung der Abfallbewirtschaftung		
Spezialfinanzierung	18	8
Finanzierung der Abfallentsorgung	19	8/9
Gegenstand der Gebühren	20	9
Gebührenpflichtige	21	9
Bemessung der Gebühren im Allgemeinen	22	9
Grundgebühren Haushalte und Betriebe	23	10
Verursachergebühren für brennbaren Kehr- und Sperrgut nach Art. 4 Abs. a) und b)	24	10
Verursachergebühren Container für brennbare Siedlungsabfälle nach Art. 4, Absatz a) und b)	25	10
Mehrwertsteuer	26	10
Besondere Aufwendungen und Auslagen	27	10/11

V. Organisation, Vollzug und Rechtspflege	Artikel	Seite
Organisation	28	11
Vollzug	29	11
Kontrollen	30	11
Herstellung des rechtmässigen Zustandes	31	11
Widerhandlungen	32	12
 VI. Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten	33	12
 Genehmigung		12
Auflagebescheinigung		12

Gestützt auf Artikel 29 des kantonalen Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) vom 18.06.2003 und Artikel 32 der kantonalen Abfallverordnung (AbfV) vom 11.02.2004 sowie Artikel 30 der Gemeindeordnung vom 28.11.1999 erlassen die Stimmberechtigten am 09.06.2015 folgendes

Abfallreglement (AR)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand
und Geltungs-
bereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle¹.

² Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2

Grundsätze
Abfallbewirt-
schaftung

¹ Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten.

² Verwertbare Abfälle sind nach Möglichkeit artenrein zu trennen und der Wiederverwertung zuzuführen.

³ Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltverträglich und gesetzeskonform entsorgt werden.

Art. 3

Siedlungsab-
fälle Definition

Siedlungsabfälle sind:

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen in der Schweiz, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Art. 4

Siedlungsab-
fälle
Arten

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a) Kehrricht; für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle;
- b) Sperrgut; brennbarer Kehrricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.);
- c) Grünabfälle und Speisereste; Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können (z. B. Garten-, Rüst- und Speiseabfälle);
- d) Separatabfälle / Wertstoffe; für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien);
- e) Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert

¹ vgl. Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 04.12.2015.

z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien) aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen²;

f) Tierkörper; tote Tiere aus Haushalten bis maximal 200 kg, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über spezielle Sammelstellen zu entsorgen sind.

II. Zuständigkeiten, Aufgaben und Pflichten

Aufgaben und Pflichten der Gemeinde

Art. 5

Generelle Aufgaben Gemeinde

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen im Sinne von Art. 3 und 4 ist Sache der Gemeinde.

² Der Gemeinderat bezeichnet innerhalb der Abteilung Bau eine Fachstelle für Abfall³.

³ Das jeweils finanzkompetente Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung und ggf. Verwertung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet;
- Verträge mit Dritten zum offiziellen Betrieb eines Entsorgungsangebots für Haushalte aus der Gemeinde.

Art. 6

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden nach Möglichkeit zusammen.

² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Siedlungsabfällen.

³ Die Gemeinde kann weitere Massnahmen Privater für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung mit finanziellen Beiträgen oder anderen geeigneten Massnahmen unterstützen.

⁴ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten qualitätssichernden Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle / Wertstoffe möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁵ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark frequentierten öffentlichen Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

⁶ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle vor Ort mit flankierenden Massnahmen (z. B. Garten-/Kompostberatung, Häckseldienst).

² vgl. Art. 13, Abs. 2, Bst. b der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 04.12.2015).

³ Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle (AbfG) vom 18.06.2003.

Separat- / Wertstoff- sammlungen	Art. 7 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert: - Altpapier und Karton; - Altglas; - Aluminium, Weissblech und Altmetall; - Alttextilien und Schuhe; - Grünabfälle und Speisereste (Gartenabfälle und Küchen-/Rüstabfälle) - weitere, von der kommunalen Fachstelle für Abfall bestimmte Abfälle.
Sonderabfälle	Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher. Sie kann - für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle für Sonderabfälle betreiben; - periodische Sammelaktionen durchführen; - oder die Aufgaben der Sonderabfallsammlung Dritten übertragen oder mit Dritten in dieser Sache kooperieren. ² Die Gemeinde informiert die Haushalte wiederkehrend über Sammel- und Verkaufsstellen, die Sonderabfälle zurücknehmen und gesetzeskonform entsorgen. ³ Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.
Tierkörper	Art. 9 ¹ Die Gemeinde stellt die gesetzeskonforme Entsorgung von toten Tierkörpern bis maximal 200 kg aus Haushalten sicher, indem sie sich einer behördlich bewilligten, regionalen Tierkörper-Sammelstelle anschliesst. Sie informiert - die Haushalte wiederkehrend darüber, welcher Sammelstelle die Gemeinde angeschlossen ist; - welche anderweitigen Entsorgungsmöglichkeiten für tote Tierkörper bestehen.
Information	Art. 10 ¹ Die Gemeinde informiert mit einem jährlichen Abfallkalender und mit der Website Ittigen über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separat- / Wertstoffsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken etc.) für Sonderabfälle aus Haushalten. ² Die Gemeinde stellt mit der Fachstelle für Abfall sicher, dass der Informationsaustausch für Haushalte und Betriebe unter der Woche gewährleistet ist.
Abfallkonzept	Art. 11 ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Dieses enthält Grundsätze und Massnahmen über die Vermeidung, die Reduktion, die Sammlung, die Verwertung und die Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde. ² Das Abfallkonzept wird durch die Fachstelle für Abfall der Abteilung Bau ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen. ³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für die kommunale Abfallbewirtschaftung sowie für Massnahmen nach diesem Reglement.

Vermittlung
von Abfuhr-
dienstleistun-
gen

Art. 12

¹ Die Gemeinde kann ortsansässigen Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen in der Schweiz ausserhalb des Entsorgungsmonopols dauernde privatwirtschaftliche Dienstleistungen zur Abfuhr, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen zu mindestens kostendeckenden Preisen anbieten, sofern diese Leistungen von der Gemeinde oder beauftragten Dritten ausgeführt und von diesen direkt und transparent über separate Kostenstellen mit den betreffenden Unternehmen abgerechnet werden.

² Direkte externe privatwirtschaftliche Auftragsverhältnisse zwischen Unternehmen und Abfuhr- / Entsorgungsunternehmen nach Abs. 1 sind der Fachstelle für Abfall der Gemeinde schriftlich zu melden.

³ Die monatlichen Abrechnungen dauernder privatwirtschaftlicher Dienstleistungen haben in transparenter Form zu erfolgen und sind der Gemeinde bei Verlangen vorzuweisen. Der kommunalen Abfallbewirtschaftung bzw. Abfallrechnung der Gemeinde dürfen durch diese zusätzlichen Abfuhr- / Entsorgungsdienstleistungen gemäss Abs. 1 keine Mehraufwände entstehen.

Aufgaben und Pflichten der Abfallinhaberinnen/-inhaber

Art. 13

Entsorgung
Siedlungsab-
fälle Grund-
sätze

¹ Haushalte sind unter Vorbehalt von Abs. 2 und 5 verpflichtet, Siedlungsabfälle nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Entsorgung der Gemeinde zu übergeben.

² Haushalte sind verpflichtet, die übrigen Abfälle, insbesondere Sonderabfälle, nach den dafür geltenden Vorgaben selbst zu entsorgen, soweit die Gemeinde dafür nicht besondere Angebote zur Verfügung stellt.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den Separat- / Wertstoffsammlungen oder den öffentlichen Sammelstellen zuzuführen.

⁴ Die öffentlichen Sammelstellen dürfen von Haushalten und Betrieben nur zu den angegebenen Öffnungszeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

Kompostierung

⁵ Geeignete Haus- und Gartenabfälle können von den Verursachenden kompostiert werden, sofern dies ohne Gefährdung von Gewässern und ohne wesentliche Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

⁶ Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen und die Betreuung gesichert ist.

Invasive
Pflanzen

⁷ Invasive gebietsfremde Pflanzen (Neophyten) oder Teile davon müssen durch Haushalte und Betriebe so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt. In der Regel hat die Entsorgung über den brennbaren Kehricht zu erfolgen.

Art. 14

- Betriebe weniger 250 Vollzeitstellen¹ Ortsansässige Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen in der Schweiz sind verpflichtet, Siedlungsabfälle, die in ihrer Zusammensetzung mit denen von Haushalten vergleichbar sind, über die Gemeinde zu entsorgen (Definition Siedlungsabfälle: Art. 4 Abs. a) bis d).
- Öffentliche Verwaltungen² Ortsansässige Betriebe der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, unabhängig von der Anzahl Vollzeitstellen, Siedlungsabfälle, die in ihrer Zusammensetzung mit denen von Haushalten vergleichbar sind, über die Gemeinde zu entsorgen (Definition Siedlungsabfälle: Art. 4 Abs. a) bis d).
- Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle³ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle, die nicht in die Kategorie der Siedlungsabfälle nach Art 4, Abs. a) bis d) fallen, sind gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 04.12.2015 durch die Betriebe und die öffentlichen Verwaltungen nach Abs. 1 und 2 direkt oder durch Dritte zu verwerten, zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 15

- Bereitstellung Siedlungsabfälle Grundstücke¹ Die Bereitstellung der Siedlungsabfälle zur Abfuhr hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen.
- ² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen, sowie bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetrieben kann die Gemeinde für die Bereitstellung der Siedlungsabfälle zur Abfuhr Container oder Unterflur-/Halbunterflursammelsysteme vorschreiben. Die technischen Spezifikationen dazu bestimmt die Gemeinde.
- ³ Die Standorte der Container und/oder Unterflur-/Halbunterflursysteme für die Sammlung und/oder Bereitstellung der Siedlungsabfälle zur Abfuhr bestimmt die Gemeinde in Absprache mit dem Gesuchsteller.
- Verdichtung⁴ Die Bereitstellung des brennbaren Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (z.B. Verwendung von Containerpressen) ist nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit der Fachstelle für Abfall der Gemeinde gestattet.
- ⁵ Die Bereitstellung von Grüngut bzw. Grünabfällen zur Abfuhr in verdichteter bzw. gepresster Form ist nicht zulässig.

Art. 16

- Besondere Entsorgungspflichten¹ Einkaufsläden und Betriebe mit einem Verpflegungsangebot wie Restaurants, Takeaways etc. sind verpflichtet, ihrer Kundschaft vor Ort genügend Sammelbehälter für Kehr- und Separatabfälle/Wertstoffe zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Sammelbehälter und die Entsorgung gehen zu Lasten der betreffenden Einkaufsläden und Betriebe. Von der Kundschaft liegen gelassene Abfälle sind durch die Betriebe einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- Veranstaltungen² Die Grundsätze nach Art. 2 gelten auch für öffentliche Veranstaltungen. Die Kosten für eine angemessene Bereitstellung von geeigneten Sammelbehältern und die entstehenden Entsorgungsaufwände trägt der Veranstalter. Mehrweggeschirr ist Einweggeschirr vorzuziehen.
- Grossanlässe³ Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen mit mehr als 500 Teilnehmer/innen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen. Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben der Fachstelle für Abfall der Gemeinde zu richten. Die Kosten zur Erstellung des Konzepts und für die Entsorgung vor Ort trägt der Veranstalter.

III. Verbote

Art. 17

Unzulässige
Entsorgung
von Abfällen

¹ Das Ablagern, Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art im Freien wie Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen und Strassen sowie auf privatem Grund ist verboten.

² Das Ablagern, Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art bei öffentlichen Separat- und Wertstoffsammelstellen der Gemeinde ist verboten.

³ Die Vermischung von Abfällen der Separat- und Wertstoffsammlungen mit Fremdstoffen ist verboten.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Feuerungsanlagen ist unter dem Vorbehalt von Sonderregelungen des übergeordneten Rechts⁴ verboten.

⁵ Das Ablagern bzw. Freisetzen und insbesondere die Entsorgung von invasiven gebietsfremden Pflanzen (Neophyten) oder Teilen davon über die kommunale Abfuhr für Grünabfälle und Speisereste ist im Rahmen des übergeordneten Rechts⁵ verboten.

⁶ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Die Entsorgung von Haushaltsabfällen, grösseren Mengen von Abfällen und oder sperrigen Gegenständen über diese Sammelbehälter ist verboten.

⁷ Siedlungsabfälle dürfen nicht über die Kanalisation entsorgt werden.

IV. Finanzierung der Abfallbewirtschaftung

Art. 18

Spezialfinan-
zierung

¹ Die Gemeinde führt für die öffentliche Abfallentsorgung eine Spezialfinanzierung im Sinn der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

² Die Gemeinde bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse.

³ Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung oder der Spezialfinanzierung gegenüber der Gemeinde werden marktgerecht verzinst. Die Gemeinde legt den Zinssatz fest.

Art. 19

Finanzierung
der Abfallent-
sorgung

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abfallentsorgung nach diesem Reglement mit Gebühren, soweit die Aufwendungen nicht durch Erlöse aus dem Verkauf oder der Verwertung der Abfälle, durch Beiträge des Bundes oder des Kantons oder durch andere Erträge aus der Abfallbewirtschaftung gedeckt werden.

² Die Inhaberinnen und Inhaber tragen die Kosten für das Bereitstellen und/oder Anliefern der Siedlungsabfälle für die öffentliche Entsorgung sowie für die Entsorgung, soweit sie dafür verantwortlich sind. Die Kostentragung gilt auch bei Direktentsorgungen von Siedlungsabfällen in extern betriebene, von der Gemeinde nicht mitfinanzierte Entsorgungshöfe.

³ Die Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt von Containern, Unterflur-/Halbunterflurssystemen und weitere Aufwendungen für die Bereitstellung der Siedlungsabfälle (inkl. Erstellung Containerstandplätze) oder deren Verwertung vor Ort (Kompostierung nach Art. 13, Abs. 5 und 6) sind von den Liegenschaftseigentümern bzw. Benützern zu tragen.

⁴ vgl. insbesondere Art. 26 b der eidg. Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16.12.1985.

⁵ vgl. insbesondere Art. 15 Abs. 2 und Anhang 2 der eidg. Freisetzungsverordnung (FrSV) vom 10.09.2008.

⁴ Vorbehalten bleiben kommunale Sammlungen von Sonderabfällen für Haushalte, welche über die Abfallrechnung finanziert werden.

Art. 20

Gegenstand
der Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für ihre Leistungen nach diesem Reglement jährliche Grundgebühren für jeden Haushalt und jeden Betrieb in der Gemeinde Ittigen.

² Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine direkten Dienstleistungen der Gemeinde in Abfallbereich beansprucht werden.

³ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, entfällt eine weitere Grundgebühr.

⁴ Die Kosten zur Beteiligung an einem extern betriebenen Entsorgungshof können durch die Gemeinde pro Haushalt bzw. Betrieb verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt über die ordentlichen jährlichen Grundgebühren (Abs. 1).

⁵ Zusätzlich zu den jährlichen Grundgebühren erhebt die Gemeinde verursacherabhängige Gebühren für

- a) die Abfuhr und Entsorgung von brennbaren Siedlungsabfällen in Kehrrichtsäcken oder Klein- und Grobsperrgut;
- b) die Abfuhr bzw. Leerung von Containern mit gewerblichen Abfällen, die in der Zusammensetzung dem brennbaren Siedlungsabfall gleichwertig sind;
- c) besondere Aufwendungen im Bereich der Abfallentsorgung

Art. 21

Gebühren-
pflichtige

¹ Die Grundgebühren schulden die Grundeigentümer der Liegenschaften, in welchen sich die gebührenpflichtigen Haushalte oder die gebührenpflichtigen Betriebe befinden. Bei Baurechtsverhältnissen schulden sie die Baurechtsnehmer, bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümer. Bei Miteigentum haften die Miteigentümer solidarisch.

² Für Forderungen aus einer laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen die bisherigen Eigentümer und die neuen Eigentümer solidarisch.

³ Die verursacherabhängigen Gebühren nach Art. 20 Abs. 5 schulden die Inhaberrinnen und Inhaber der Abfälle.

Art. 22

Bemessung
der Gebühren
im Allgemei-
nen

¹ Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und die Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen und der Verwaltung decken (Art. 5 bis 11), sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Die Einnahmen aus der Verursachergebühr sollen mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten der Entsorgung decken.

³ Die Gebühren werden gemäss Abs. 2 nach den Grundprinzipien dieses Reglements von der Gemeinde in der Abfallverordnung festgelegt.

Art. 23

Grundgebühren
Haushalte,
Betriebe und
Verwaltungen

¹ Die Grundgebühren je Kategorie betragen maximal (inkl. MWST):

- | | | |
|--|---------|--------|
| a) 1 bis 2.5 Zimmer-Wohnung | bis CHF | 75.00 |
| b) 3 bis 4.5 Zimmer-Wohnung | bis CHF | 100.00 |
| c) 5 und mehr Zimmer Wohnung | bis CHF | 130.00 |
| d) Einfamilienhaus | bis CHF | 160.00 |
| e) Industrie, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe | bis CHF | 160.00 |

² Die Kosten zur Beteiligung an einem extern betriebenen Entsorgungshof sind in den Grundgebühren enthalten (Art. 20, Abs. 4).

Art. 24

Verursachergebühren für brennbaren Kehricht und Sperrgut nach Art. 4, Abs. a) und b)

¹ Die Verkaufspreise je Gebührensack bzw. Sackgrösse betragen maximal (inkl. MWST.):

- | | | |
|--------------|---------|------|
| a) 17 Liter | bis CHF | 1.25 |
| b) 35 Liter | bis CHF | 2.50 |
| c) 60 Liter | bis CHF | 4.25 |
| d) 110 Liter | bis CHF | 8.00 |

² Kleinsperrgut: der Verkaufspreis je Gebührenmarke bzw. Stück beträgt maximal (inkl. MWST):

Grösse max. 100 x 50 x 50 cm, Gewicht max. 18 kg bis CHF 8.00

³ Grobsperrgut: der Verkaufspreis je Gebührenmarke bzw. Stück beträgt maximal (inkl. MWST):

Grösse max. 200 x 100 x 100 cm, Gewicht max. 50 kg bis CHF 16.00

Art. 25

Verursachergebühren Container für brennbare Siedlungsabfälle nach Art. 4, Abs. a) und b)

¹ Der Verkaufspreis je Gebührenmarke Einzelleerung 770/800 Liter-Container von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetrieben beträgt maximal (inkl. MWST): bis CHF 60.00

² Die Verkaufspreise der Jahresgebührenmarken für 770/800 Liter-Container von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetrieben betragen je Kategorie und Kalenderjahr maximal (inkl. MWST):

- | | | |
|--------------------------|---------|----------|
| a) 1 x Leerung pro Woche | bis CHF | 2'000.00 |
| b) 2 x Leerung pro Woche | bis CHF | 4'200.00 |

³ Wird der Abfall mechanisch gepresst, ist die doppelte Gebühr geschuldet.

Art. 26

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in allen Beträgen der aufgeführten Gebührenarten (Art. 23 bis 25) inbegriffen.

Art. 27

Besondere Aufwendungen und Auslagen

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren nach verursachtem Aufwand für besondere Aufwendungen im Bereich der Abfallentsorgung, insbesondere für

- besondere Entsorgungen;
- Kontrollen, die zu Beanstandungen führen;
- die Beseitigung rechtswidriger Zustände wie Deponien, Littering, Bereitstellung brennbarer Siedlungsabfälle ohne Bezahlung Verursachergebühren etc.;
- besondere Aufwendungen auf Ersuchen hin, zu welchen die Gemeinde nicht verpflichtet ist.

² Die Gebührenansätze für besondere Aufwendungen richten sich nach der generellen Gebührenverordnung der Gemeinde vom 03.12.2018.

³ Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind die mit der Leistung verbundenen Auslagen geschuldet.

V. Organisation, Vollzug und Rechtspflege

Art. 28

Organisation Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht der Gemeinde.

Art. 29

Vollzug

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

² Der Gemeinderat erlässt auf der Grundlage dieses Abfallreglements (AR) die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in Form einer Abfallverordnung (AV). Diese regelt insbesondere

- a) die Bereitstellung, Sammlung und Entsorgung der Siedlungsabfälle;
- b) die Entsorgung von Sonderabfällen;
- c) die Entsorgung anderer kontrollpflichtiger Abfälle;
- d) die Höhe und den Bezug der jährlichen Grundgebühr, die pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetrieb erhoben wird;
- e) die Höhe und den Bezug der Verursachergebühren, die pro Kehrrechtsack, Sperrgutmarke und Container erhoben werden;
- f) weitere Ausführungsbestimmungen.

Art. 30

Kontrollen

¹ Die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements werden regelmässig durch die Fachstelle Abfall der Gemeinde und / oder beauftragte Dritte kontrolliert.

² Zur Feststellung der Identität der früheren Abfallinhaber können Abfallsäcke und verschlossene Gebinde im Bedarfsfall durch die Fachstelle Abfall der Gemeinde geöffnet werden.

³ Die Fachstelle Abfall der Gemeinde kann namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigungsweg der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, kontrollieren.

⁴ Die Kontrollen können auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Abfälle gemäss VVEA⁶ beinhalten.

⁵ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach der Gesetzgebung über den Umweltschutz⁷.

Art. 31

Herstellung
des rechtmäs-
sigen Zustan-
des

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Bestimmungen des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

Widerhandlungen

Art. 32

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement, die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen oder gegen gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen, namentlich das vorschriftswidrige Bereitstellen von Abfällen oder ungerechtfertigte Erschleichen von Leistungen, werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Der Gemeinderat erlässt nach den massgebenden gemeinderechtlichen Vorschriften⁸ die Bussenverfügung.

³ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 33

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Abfallreglement vom 13. September 2000 aufgehoben.

Genehmigung

Das Abfallreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2015 genehmigt worden.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ITTIGEN

Der Versammlungspräsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Bruno Anderegg

sig. Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Das Abfallreglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2015 im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 6. Mai 2015 und 3. Juni 2015 publiziert.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 12. Juni 2015 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Genehmigung der Änderungen

Die Änderungen des Abfallreglements sind an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021 genehmigt worden. Sie treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ITTIGEN

Der Versammlungspräsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Christoph Erb

sig. Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Das Schulreglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021 im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 19. Mai 2021 und 16. Juni 2021 publiziert.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 30. Juni 2021 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Änderungstabelle

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
09.06.2015	01.01.2016	Reglement	Erlass
23.06.2021	01.01.2022	Reglement	Änderung